AUSBILDUNGSVERTRAG

Fachhochschul-Bachelorstudiengang

abgeschlossen zwischen

a) **FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH**
mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Semmelweisstraße 34, 4020 Linz
in der Folge kurz „FH-GmbH“

und

b)

.....

Name, Matrikelnummer

.....

Adresse

.....

Geburtsdatum, Geburtsort

MUSTER

1. Vertragsgegenstand, Dauer

1.1. Die FH-GmbH bietet den Fachhochschul-Bachelorstudiengang
in der Folge kurz FH-Studiengang, an und nimmt die oben unter lit. b) genannte Person als Studierende*n in diesen FH-Studiengang auf. Der vertragsgegenständliche FH-Studiengang beginnt am

1.2. Der FH-Studiengang wird auf Grundlage des Bundesgesetzes über Fachhochschulen, Fachhochschulgesetz (FHG), StF: BGBl. Nr. 340/1993, der sonstigen facheinschlägigen Gesetze, der Berufsgesetze (z.B. MTD-Gesetz 2024, Hebammengesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) samt den darauf beruhenden Verordnungen und des Akkreditierungs-bescheides der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria bzw. des Fachhochschulrates durchgeführt. Änderungen dieser Vertragsgrundlagen sind ab ihrem Inkrafttreten für Studierende verbindlich.

1.3. Die Lehrveranstaltungen finden (mit Ausnahme von Exkursionen, Berufspraktika, Sonder-veranstaltungen, etwaigen Auslandsaufenthalten) in den Räumlichkeiten der FH-GmbH statt. Darüber hinaus werden nach Ermessen der FH-GmbH Lehrveranstaltungen online abgehalten und den Studierenden in Echtzeit oder per Aufzeichnung übertragen.

1.4. Die Regelstudiendauer des Studiums beträgt 6 Semester. In jenen Fällen, die von der Studien- und Prüfungsordnung näher determiniert werden, kann die Gesamtstudiendauer über 6 Semester hinausgehen. Während der Gesamtstudiendauer müssen sämtliche im Studienplan vorgesehenen Prüfungen und Pflichtpraktika positiv absolviert werden. Der gesamte Studiengang gilt als absolviert, wenn die abschließende kommissionelle Prüfung positiv abgeschlossen wurde.

1.5. Die inhaltliche Gestaltung und Organisation des Studienganges basiert auf der geltenden akkreditierten Version des Studienplanes (Curriculums), welcher Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Satzung der FH Gesundheitsberufe OÖ in der jeweils geltenden Fassung und insbesondere die darin enthaltene Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, Ordnungen und Richtlinien der FH Gesundheitsberufe OÖ (zB. der jeweils akkreditierte Studienplan, studiengangsspezifische Praktikumsrichtlinien, „Studien ABC“, IT-Richtlinie, Hausordnungen, Bibliotheksordnung, Brandschutzordnungen etc.) sind ebenfalls Bestandteile dieses Ausbildungsvertrages.
Diese Dokumente und Informationen finden sich auf der Homepage der FH-GmbH unter www.fh-gesundheitsberufe.at, in der Lernplattform (Moodle) und in den an der FH-GmbH aufliegenden Informationsbroschüren.

MUSTER

2. Rechte und Pflichten der FH-GmbH

2.1. Die FH-GmbH verpflichtet sich auf Grundlage und unter Einhaltung der einschlägigen und insbesondere in Punkt 1.2. genannten rechtlichen Bestimmungen zur Planung und Durchführung des vertragsgegenständlichen FH-Studienganges. Die FH-GmbH engagiert entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal und stellt die erforderliche räumliche Infrastruktur zur Verfügung.

2.2. Den Studierenden wird zu Studienbeginn von Seiten der FH-GmbH ein Studierendenausweis ausgestellt. Bei Verlust dieses Studierendenausweises verpflichtet sich die*der Studierende, einen Unkostenbeitrag von € 15,-- zu leisten. Die Studierenden haben jederzeit die Möglichkeit, sich im Lehrveranstaltungs-Informationssystem den Studienerfolgsnachweis zum aktuellen Zeitpunkt auszudrucken. Bestätigungen über die semesterweise Einschreibung werden nach nachweislicher Einzahlung der Studiengebühren samt ÖH-Beitrag ebenfalls am jeweiligen Campus ausgestellt.

2.3. Die FH-GmbH stellt die entsprechenden Zeugnisse (Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Sponsionsurkunde, …) entsprechend den gesetzlichen Grundlagen aus. Die FH-GmbH behält sich vor, eventuelle Kostenersätze bspw. für die Teilnahme an der Sponsionsfeier einzuheben. Voraussetzung für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses ist die Vorlage der entsprechend erforderlichen Entlastungsstempel (z.B. der Bibliothek oder anderer (Verwaltungs-) Einheiten bzgl. z.B. Schlüssel, Praktikumskleidung u.ä.) durch die*den Studierende*n bei der Studiengangsleitung. Ohne entsprechende Vorlage ist die FH-GmbH berechtigt, die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zu verweigern.

3. Rechte und Pflichten der*des Studierenden

3.1. Da die Ausbildungsqualität wesentlich von der Wissensvermittlung durch Lehrende und die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs zwischen Lehrenden und Studierenden geprägt ist, verpflichtet sich die*der Studierende zur Einhaltung der in der Satzung vorgegebenen Anwesenheitspflichten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch an Samstagen und Feiertagen Lehrveranstaltungen stattfinden können. Bei Abwesenheit (Krankheit, berücksichtigungswürdige Gründe) gelten die Regelungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung. Im Falle von ungenügender Anwesenheit entscheidet die Studiengangsleitung über den Ausschluss vom Studium.

3.2. Weiters verpflichtet sich die*der Studierende

- zur Mitwirkung an sämtlichen Maßnahmen, die der Überprüfung der Anwesenheit dienen (z.B. Eintragungen in Anwesenheitslisten);

MUSTER

- zur Mitwirkung an der organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des FH-Studienganges im Rahmen der Mitbestimmung der Studierenden sowie zur aktiven und konstruktiven Beteiligung im Studienbetrieb;
- zum Lesen und zur Einhaltung sämtlicher von der FH-GmbH im Rahmen des Studienbetriebs den Studierenden bekannt gemachten Satzungsteile, Ordnungen und Leitfäden; diese sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Ausbildungsvertrages.
- den von der FH-GmbH während der Studienzeit zur Verfügung gestellten Email-Account regelmäßig abzurufen sowie auf Informationen, die auf der Homepage der FH-GmbH (inklusive des passwortgeschützten internen Bereiches) und der Lernplattform Moodle publiziert werden, zuzugreifen und insbesondere die Informationen im IT-Handbuch sowie in allfälligen Aushängen zu beachten. Dadurch erhält die*der Studierende jeweils aktuelle Daten bei Stundenplan-/Praktikumsabfragen sowie Abfragen von Noten und Prüfungsterminen. Auf diese Weise zugänglich gemachte Informationen bzw. elektronisch zur Verfügung gestellte Unterlagen gelten im Sinne des Zustellgesetzes als zugestellt. Die Verwendung eines eigenen mit W-LAN ausgestatteten Notebooks/PCs ist für das Abrufen der aktuellen Serverdaten notwendig. Die FH-GmbH ist nicht verpflichtet, der*dem Studierenden ein Notebook/einen PC zur Verfügung zu stellen;
- die elektronisch übermittelten Angebote zu nutzen, Unterlagen für Lehrveranstaltungen entsprechend und fristgerecht zu entnehmen, Arbeitsaufgaben durchzuführen, Fragestellungen zu beantworten und sich an Diskussionsforen zu beteiligen.
- der FH-GmbH Änderungen von Studierendendaten unverzüglich mitzuteilen, insbesondere stets eine aktuelle zustellfähige Postanschrift bekannt zu geben.
- zur unverzüglichen Meldung von Unfällen, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben.
- zur Einhaltung der in den §§ 13 bis 21 FHG sowie in der Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Regeln, insbesondere auch betreffend Prüfungs- und Abgabetermine. Um faire Prüfungsbedingungen herstellen zu können, herrscht bei sämtlichen Prüfungen Ausweispflicht. Die*Der Studierende hat den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen, damit die Identität überprüft werden kann.
- zur Bezahlung von Kosten für Aktivitäten, die über den laufenden regulären Studienbetrieb hinausgehen. Diese Kosten werden im Anlassfall individuell zwischen der FH-GmbH und der*dem Studierenden – beispielsweise Fahrkosten bei einer Exkursion - berechnet. Manche Lehrveranstaltungen sind mit Kosten verbunden, da diese Lehrveranstaltungen nicht in den Räumlichkeiten der FH GmbH stattfinden. Konkret betrifft dies Kosten für An- und Abreise, Verpflegung und Unterkunft. Diese Kosten sind von der*dem Studierenden selbst zu tragen.

MUSTER

- mit Beendigung des Studiums zur unverzüglichen Rückgabe von zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Büchern, Schlüsseln und sonstigen Materialien, bzw. zur Leistung eines entsprechenden Kostenersatzes bei Nichtrückgabe.
- die FH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn während des aufrechten Ausbildungsverhältnisses eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ergeht, die nach den einschlägigen berufsrechtlichen oder von den Praktikumsstellen vorgegebenen Zugangsvoraussetzungen dazu führt, dass ein vorgesehenes Berufspraktikum nicht angetreten werden kann.

4. Änderungen der Vertragsbestandteile

4.1. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis und trägt das Risiko, dass die laufende Weiterentwicklung des FH-Studienganges, allfällige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder andere wichtige Gründe zu Änderungen der Vertragsgrundlagen und der oben genannten Vertragsbestandteile führen können. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn es im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder aus epidemiologischen Gründen aus Sicht der FH Gesundheitsberufe OÖ aufgrund deren Sorgfaltspflichten oder aufgrund staatlicher oder behördlicher Empfehlungen angemessen ist, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Sämtliche Änderungen der Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile werden unverzüglich mit Bekanntmachung für den*die Studierende verbindlich, beeinträchtigen aber die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages in keiner Weise.

4.2. Die FH-GmbH ist berechtigt, die Regel-Studiendauer aufgrund einer Änderung der rechtlichen Grundlagen oder aus wichtigen ausbildungsbezogenen oder organisatorischen Gründen im erforderlichen Ausmaß zu verlängern.

5. Berufspraktika

5.1. Der Studienplan des Bachelor-Studienganges sieht verpflichtende Berufspraktika vor.

5.2. Die Inhalte der Berufspraktika ergeben sich im Detail aus den facheinschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften sowie aus den studiengangsspezifischen Richtlinien für Praktika, welche auf der Lernplattform Moodle abrufbar sind.

5.3. Die FH Gesundheitsberufe OÖ hat mit zahlreichen Praktikumsstellen im In- und Ausland Praktikumsrahmenvereinbarungen abgeschlossen. Ein Muster dieser Praktikumsrahmenvereinbarungen ist auf der Lernplattform abrufbar. **Die*Der Studierende verpflichtet sich, diese Praktikumsrahmenvereinbarung abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.**

5.4. Die*Der Studierende schließt vor den einzelnen Berufspraktika mit den Praktikumsstellen schriftliche oder mündliche Praktikumsvereinbarungen ab.

5.5. Die*Der Studierende bleibt während des Berufspraktikums Studierende*r an der FH Gesundheitsberufe OÖ; das Berufspraktikum ist Teil der Ausbildung im Rahmen des gegenständlichen Fachhochschul-Studienganges.

MUSTER

5.6. Der Gebrauch der im Berufspraktikum gegebenen Ausbildungsmöglichkeit und die Einhaltung der zwischen Studierender*Studierendem und Praktikumsstelle vereinbarten Dienstzeitregelung stellen Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums sowie eine positive Benotung desselben dar. Das Praktikum wird in Anpassung an die Arbeitszeiten der Praktikumsstelle geleistet. Weiters ist die*der Studierende verpflichtet, sich in den Dienstbetrieb der Praktikumsstelle entsprechend einzuordnen, die Weisungen der Bediensteten, welche Aufgaben zur Aufsicht und Anleitung beim Praktikum übertragen erhielten, sowie deren Vorgesetzten, vor allem des Dienststellenleiters, zu befolgen. Eine Verhinderung oder Krankheit udgl. sind der Praktikumsstelle innerhalb eines Tages zu melden.

5.7. Es sind alle ausbildungsrelevanten Tätigkeiten im Praktikum in unselbstständiger Stellung unter Aufsicht und Anleitung auszuführen.

5.8. Die Erfüllung der Aufgaben der Praktikumsstelle darf durch das Praktikum nicht beeinträchtigt werden.

5.9. Die*Der Studierende ist verpflichtet, die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere § 20 Oö. KAG 1997), während des Praktikums und nach dessen Ende zu bewahren. Dies gilt auch für eventuell zu erstellende Praktikumsdokumentationen. Nähere Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht finden sich unter Punkt 12 dieses Vertrages.

5.10. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den Praktikumsstellen ein entsprechender Impfschutz zwingende Voraussetzung ist. Bei fehlendem Impfschutz kann daher ein Praktikumsplatz von Seiten der FH-GmbH nicht gewährleistet werden.** Das Absolvieren der praktischen Ausbildung sowie der (rechtzeitige) Studienabschluss ist gefährdet. Die*Der Studierende ist verpflichtet, jeweils entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einen rechtzeitigen Praktikumsantritt und -abschluss zu ermöglichen.

5.11. Es wird darauf hingewiesen, dass **die von den Praktikumsstellen benötigten Nachweise, Bestätigungen, Auskünfte, etc. von der*dem Studierenden selbst gegenüber der Praktikumsstelle zu erbringen sind und dass die Kleidungsvorschriften der Praktikumsstellen einzuhalten sind.** Widrigenfalls kann ein Praktikumsplatz von Seiten der FH-GmbH nicht gewährleistet werden. Das Absolvieren der praktischen Ausbildung sowie der (rechtzeitige) Studienabschluss sind gefährdet. Die*Der Studierende hat sich entsprechend Pkt. 5.6. in den Dienstbetrieb der Praktikumsstelle einzuordnen.

5.12. Stellt eine Praktikumsstelle dem*der Studierenden die erforderliche Dienstkleidung während der Dauer des Praktikums zur Verfügung, ist die*der Studierende zur sorgfältigen Behandlung der Dienstkleidung verpflichtet. Bei Beendigung der Ausbildung bzw. des Praktikums ist die gesamte Dienstkleidung unverzüglich an die Praktikumsstelle zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe wird

MUSTER

diese von der FH-GmbH mit den aktuellen Einkaufspreisen in Rechnung gestellt. Für eine in Verlust geratene oder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig beschädigte Dienstkleidung ist ebenso die*der Studierende ersatzpflichtig.

6. Zulässigkeit des Antritts von Berufspraktikum, Abschlussarbeit sowie Auslandsaufenthalten

Für ein im Studienplan vorgesehenes Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und den möglichen Auslandsaufenthalt sind vorab mit Unterstützung der*des jeweiligen verantwortlichen Lehrbeauftragten (Betreuer*in) des FH-Studienganges detailliert die Rahmenbedingungen mittels einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festzulegen. Erst durch Unterfertigung der entsprechenden Dokumente durch die Studiengangsleitung bzw. gegebenenfalls durch die Standortleitung oder Regionalleitung des FH-Studienganges und Erfüllung eventueller Auflagen ist die*der Studierende berechtigt, das zu absolvierende Berufspraktikum, die Bachelorarbeit zu beginnen bzw. den Auslandsaufenthalt anzutreten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf bestimmte vorgeschlagene Praktikumsstellen oder bestimmte Bildungseinrichtungen oder auf die Absolvierung von Auslandsaufenthalten.

7. Studiengebühren

7.1. Die FH Gesundheitsberufe OÖ hebt gemäß § 2 Abs. 2 FHG von ordentlichen Studierenden einen **Studienbeitrag in Höhe von € 363,36 je Semester** ein.

7.2. Die Entrichtung der Studiengebühren hat jeweils vor Beginn des jeweiligen Semesters zu erfolgen und ist bei der semesterweisen Einschreibung nachzuweisen. Für die Entrichtung des Studienbeitrages ist ausschließlich der von der FH-GmbH übermittelte Zahlschein zu verwenden oder die vorgegebenen Online-Banking-Modalitäten einzuhalten. Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrages ist Voraussetzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums.

7.3. Die FH-GmbH behält sich vor, die Studiengebühren entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen im selben Ausmaß zu erhöhen.

7.4. Die entrichteten Studiengebühren werden bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Studiengang nicht – auch nicht aliquotiert – refundiert. Studierenden, die aufgrund von Härtefällen (beispielsweise länger andauernde schwere Erkrankung) an der Fortsetzung des Studiums verhindert sind, kann in Ausnahmefällen der bereits bezahlte Studienbeitrag rückerstattet werden. Ein Rückerstattungsansuchen ist schriftlich (per Post bzw. per Email) bei der FH-GmbH einzubringen und hat eine entsprechende Begründung zu enthalten. Die Entscheidung, ob bzw. inwieweit einem Rückerstattungsansuchen entsprochen wird, treffen die dafür in der FH-GmbH zuständigen Personen; es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung.

MUSTER

8. ÖH-Beitrag

Studierende an Fachhochschulen sind gemäß § 4 Abs. 10 FHG Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH). Die*Der Studierende hat semesterweise einen ÖH-Beitrag an die FH-GmbH zu entrichten, die diesen Betrag zur Gänze an die ÖH abführt. (§ 38 HSG 2014)

Der ÖH-Beitrag ist auch im Falle einer Unterbrechung des Studiums an die FH-GmbH zu bezahlen, da ansonsten die Zulassung zum Studium erlischt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere der Antritt von Praktika nur möglich ist, wenn der ÖH-Beitrag für das betreffende Semester bereits eingezahlt wurde.

9. Unterbrechung des Studiums und Wiederholung des Studienjahres

9.1. Eine Unterbrechung des Studiums ist unter den Voraussetzungen des § 14 FHG idgF in Verbindung mit den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung möglich.

9.2. Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres ist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 FHG idgF in Verbindung mit den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung möglich.

9.3. Darüber hinaus nimmt die*der Studierende zur Kenntnis und trägt das Risiko, dass eine Wiederaufnahme des Studiums nur möglich ist, wenn der Studiengang zum Zeitpunkt der gewünschten Wiederaufnahme in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme erlaubt.

9.4. Die*Der Studierende nimmt ebenso zur Kenntnis und trägt das Risiko, dass während der Unterbrechung tiefgehende Änderungen des Studiengangs eintreten können, die für die*den Studierende*n bei Wiederaufnahme des Studiums wirksam werden. Die FH-GmbH ist nicht verpflichtet, den Studiengang in nachfolgenden Jahrgängen (nach dem Studienbeginn der*des Studierenden) in gleicher oder vergleichbarer Form neuerlich anzubieten. Gleiches gilt für die Wiederholung des Studienjahres. Auch diese Risiken sind von der*vom Studierenden zu tragen.

10. Nutzung der Infrastruktur

Die von der FH-GmbH für den Studienbetrieb zur Verfügung gestellte Infrastruktur darf von den Studierenden nur für FH-bezogene Aufgaben genutzt werden. Sie ist von den Studierenden sorgfältig zu behandeln. Die Nutzung ist insbesondere nur unter Einhaltung der entsprechenden FH-internen Vorschriften, wie dem IT-Handbuch, der Bibliotheksordnung, Hausordnung, Brandschutzordnung etc erlaubt. Etwaige Beschädigungen müssen von den Studierenden sofort den Studiengangsassistenzen gemeldet werden. Die Nutzung durch FH-fremde Personen ist nicht gestattet.

MUSTER

11. Haftung für Gegenstände

Die FH-GmbH übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen der*des Studierenden.

12. Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

12.1. Informationen zur Verarbeitung der Daten der Studierenden durch die FH-GmbH finden sich in der beiliegenden Datenschutz-Mitteilung (Anlage ./1) sowie immer aktuell auf der Lernplattform, auf der Homepage und anlassbezogen in diversen Formularen.

12.2. **Die *Der Studierende verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihr*ihm im Rahmen der Ausbildung (theoretische und praktische Ausbildung) über den Gesundheitszustand von Personen und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse bekannt geworden sind.** Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über wechselseitig erhaltene personen- und/oder institutionsbezogene Informationen absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt, sie endet insbesondere nicht mit der Beendigung des Studienganges bzw. des gegenständlichen Ausbildungsvertrages.

12.3. Der*Die Studierende verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums oder einer Anstellung bei einem Partnerunternehmen zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf ihm*ihr zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere Klienten oder Patientendaten), Betriebsgeheimnisse der FH-GmbH sowie auch des aufnehmenden Betriebes. Die*Der Studierende hat im Falle von Interessenkollision zwischen der FH-GmbH und dem aufnehmenden Betrieb bzw. dem Praktikumsunternehmen seine*n Betreuer*in bzw die verantwortliche Studiengangsleitung davon zu unterrichten und seinen*ihren Anweisungen Folge zu leisten. Im Zweifelsfall ist den Interessen der FH-GmbH der Vorzug einzuräumen. Falls die*der Studierende das Ausbildungsverhältnis an der FH wegen einer im Zuge der Praktikumstätigkeit erlangten festen Anstellung bei einem Unternehmen vorzeitig beendet (sei diese Anstellung auch befristet oder in Teilzeit), hat sie*er alle im Zuge des Projekt- oder Berufspraktikums von der FH-GmbH erhaltenen Daten und zumindest eine Kopie der selbst erarbeiteten Daten an den*die Betreuer*in oder die Studiengangsleitung herauszugeben.

12.4. Insbesondere verpflichtet sich die*der Studierende zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen.

12.5. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass

- es insbesondere untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen personenbezogene Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen;

MUSTER

- im Rahmen des Studiums bekannt gewordene personenbezogene Daten ausschließlich zu Studienzwecken verwendet werden dürfen;
- allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten ebenfalls einzuhalten sind;
- Verstöße gegen diese Verpflichtung mit rechtlichen Konsequenzen (z.B. Auflösung des Ausbildungsvertrages, Leistung von Schadenersatz) bedroht sind. Die beiliegenden Informationen zu datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie zu § 20 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Anlage ./2) werden von der*vom Studierenden zur Kenntnis genommen. Sie sind auch auf der Lernplattform jederzeit abrufbar.

13. Nutzungs- und Verwertungsrechte der FH-GmbH

13.1. Nutzung von (Lehrveranstaltungs-) Unterlagen:
Die*Der Studierende verpflichtet sich, die überlassenen (auch elektronischen) Unterlagen ausschließlich zu eigenen Studien einzusetzen, die Materialien weder an dritte Personen weiterzugeben, noch zu öffentlichen Vorträgen oder Veranstaltungen zu benutzen. Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs beigestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH-GmbH bzw. der*des jeweiligen Urheber*in und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr- Studien- und Lernunterlagen keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes usw.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der FH-GmbH ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH-GmbH oder der Urheberin*des Urhebers nicht gestattet.

13.2. Plagiatsregelung:
Korrektes Zitieren nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist jedenfalls zulässig und zwingend erforderlich. Ein darüber hinaus gehender Gebrauch bzw. nicht korrektes Zitieren (Plagiat) entspricht nicht den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und kann gegebenenfalls mit Schadenersatzansprüchen der*des berechtigten Urheber*in bzw. der FH-GmbH geltend gemacht werden.

13.3. Das Filmen, Fotografieren, Anfertigungen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung des*der Vortragenden und der auf den Aufnahmen visuell oder akustisch identifizierbaren anwesenden Personen ist verboten. Dies gilt auch für das Veröffentlichen und Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, insbesondere im Internet bzw. in sozialen Netzwerken.

MUSTER

14. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Werke der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Die*Der Studierende erklärt ausdrücklich, dass sie*er der FH-GmbH an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen einräumt. Die Nutzung durch die*den Studierende*n selbst wird dadurch nicht eingeschränkt. Die FH-GmbH ist berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung des*der Verfasser*in zu veröffentlichen. Die*Der Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

15. Beendigung des Vertrags, Ausschluss, ordentliche Kündigung, (einvernehmliche) Auflösung

15.1. Der Ausbildungsvertrag endet nach erfolgreichem Abschluss des Studiums automatisch.

15.2. Der Vertrag endet automatisch durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung. In diesem Fall ist eine neuerliche Aufnahme in den Studiengang nicht mehr möglich.

15.3. Die FH-GmbH hat das Recht, den Ausbildungsvertrag zu kündigen bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes: Derartige Gründe sind beispielsweise (im Folgenden eine nicht abschließende Aufzählung):

- mehrfach wiederholte Verstöße gegen die Anwesenheitsregelungen;
- schwerwiegende Verstöße gegen die Prüfungsordnung wie z.B. unerlaubten Versuch, ein Prüfungsergebnis zu erreichen (z.B. durch Erschleichen eines Prüfungsergebnisses, Plagiat, etc.);
- mehrfach wiederholtes und verschuldetes Nichteinhalten von Prüfungs- bzw. Abgabeterminen;
- keine oder unzureichende Absolvierung der Berufspraktika;
- keine oder unzureichende Beachtung der in diesem Vertrag und in den darin verwiesenen Vertragsbestandteilen und Rechtsgrundlagen geregelten Bedingungen;
- Verschmutzungen, Beschädigungen oder sonstiges dem ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebs zuwiderlaufendes, den Betrieb störendes, beeinträchtigendes oder schädigendes Verhalten der*des Studierenden oder ihm zurechenbarer Personen;

MUSTER

- eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung der*des Studierenden zu einer Freiheitsstrafe aufgrund einer Straftat, welche die Interessen der FH-GmbH beeinträchtigt oder gefährdet;
- mangelnde Vertrauenswürdigkeit im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften;
- Abbruch des Studiums durch die*den Studierende*n;
- schwerwiegende Pflichtverletzungen (z.B. Verletzung der Verschwiegenheitspflicht Verletzungen der Datenschutz-Bestimmungen, etc.) im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung und im Berufspraktikum. Dazu zählen auch Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der FH-GmbH, die geeignet sind, dem Ansehen der FH-GmbH ernstlich zu schaden (z.B. in Lehrveranstaltungen, in den Berufspraktika, während eines Auslands-Studienaufenthaltes);
- schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen des Pkt. 13 dieses Vertrages.
- die Voraussetzungen für die Zulassung der*des Studierenden zum Studiengang nicht vorliegen oder wegfallen.

15.4. Die FH-GmbH kann den Vertrag einseitig auflösen, wenn die*der Studierende das Studium unterbricht ohne dass die Unterbrechung gemäß Punkt 9 beantragt und genehmigt wurde oder wenn der Studiengang nach einer genehmigten Unterbrechung des Studiums nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme erlaubt.

15.5. Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages durch die*den Studierende*n ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigung des Ausbildungsvertrags hat schriftlich zu erfolgen und ist eigenhändig zu unterfertigen.

15.6. Im beiderseitigen Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit möglich. Dies ist in schriftlicher Form zu vereinbaren.

16. Schriftformgebot

16.1. Alle Vereinbarungen zwischen Studierenden und FH-GmbH bedürfen der Schriftform.

16.2. Alle Vereinbarungen, die mit Studierenden in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden werden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen.

16.3. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Im Falle mündlicher Absprachen erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, erst nach Verschriftlichung solcher Absprachen gebunden sein zu wollen.

MUSTER

16.4. Sämtliche Erklärungen der FH-GmbH betreffend Beendigung, Abänderung oder Ergänzung des gegenständlichen Ausbildungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterfertigung durch die Geschäftsführung.

17. Schlichtungsstelle

17.1. Im Fall eines Rechtsstreites aus dem Ausbildungsvertrag oder im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag oder auch im Zusammenhang mit der Auslegung der Satzung oder von Satzungsteilen verpflichten sich beide Vertragsteile vor der Anrufung der Gerichtsbarkeit die interne Streitschlichtungs- bzw. Mediationsstelle in Anspruch zu nehmen. In Fällen der Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung ist vor Beantragung einer Schlichtungsstelle bei der Leitung Kollegium der interne Instanzenzug der FH-GmbH in Anspruch zu nehmen. Die Streitschlichtungs- bzw. Mediationsstelle besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied vom Kollegium bestellt wird, die beiden anderen Mitglieder werden von den Vertragsteilen autonom ausgesucht.
Die Streitschlichtungs- bzw. Mediationsstelle tritt unmittelbar nach dem Entstehen des Konfliktes auf Antrag auch nur eines Vertragsteiles, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, zusammen. Der Streit ist unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monates ab Antragstellung beizulegen. Jeder, der ein Schiedsrichteramt übernehmen will, hat seine Unbefangenheit im Sinn der Zivilprozessordnung (ZPO) darzutun und über jeden Zweifel sowie Befangenheiten offen aufzuklären. Personen mit Leitungsfunktion im jeweiligen Studiengang sind erhalterseitig jedenfalls ausgeschlossen. Die*Der Studierende ist berechtigt, eine – rechtskundige – Person seines*ihres Vertrauens dem gesamten Streitschlichtungsverfahren beizuziehen.

17.2. Das gesamte Verfahren und alle seine Schritte sind schriftlich zu dokumentieren bzw. zu protokolieren. Persönliche Aussagen sind wortgetreu und nicht nur sinngemäß zu protokollieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO über die Schiedsgerichtsbarkeit (§ 577 ff ZPO) sinngemäß. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist während des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen und kann mit der materiell-rechtlichen Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit geahndet werden. Das Verfahren endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die beklagte Partei im gerichtlichen Verfahren auf die Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit verzichtet.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.

MUSTER

18.2. Soweit in diesem Vertrag keine Regelung getroffen wird, gelten subsidiär die den Studierenden kundgemachten Vorgaben und Regelungen der FH Gesundheitsberufe OÖ in der jeweils geltenden Fassung.

18.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Vertragspartei eine erhält.

.....	.....
Ort, Datum	Ort, Datum
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH	
.....	.....
i.V.	
Studiengangsleitung	Studierende*r
.....	
i.A.	

Anlage ./1: Datenschutz-Mitteilung zum Ausbildungsvertrag

Anlage ./2: Leitfaden für Studierende - Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

MUSTER